Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 34 (1936)

Heft: 3

Artikel: Tarifgrundlagen der Nachführung

Autor: Moll

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-195956

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Kurven gehen bis zu Neigungen von 45^g. Falls ausnahmsweise stärkere Neigungen vorkommen, so ist für diesen Fall die Einrichtung getroffen, daß das Kurvenbild ausgeschaltet werden kann und an seine Stelle das *Diaphragma für die gewöhnliche Distanzmessung und Höhenbestimmung* tritt. Die Umschaltung vom einen zum andern Diaphragma geschieht durch annähernd zwei volle Umdrehungen des Okulars. Für die Verwendung der Kippregel nach bisheriger Art, sowie zur *rückwärtigen Höhenbestimmung aus unzugänglichen Festpunkten* ist sie auch mit einem *Höhenkreis* versehen. Die neue Kippregel verdient daher mit Recht als *Universalkippregel* bezeichnet zu werden.

(Schluß folgt.)

Tarifgrundlagen der Nachführung.

In der letzten Novembernummer unserer Zeitschrift hat sich Herr Kollege Schärer-Keller in Baden über die kommenden Tarife der Nachführung ausgesprochen, wobei er auf eine gewisse Schwierigkeit hinwies, welche kürzlich dem bestehenden Gebührentarif seines Heimatkantons erwachsen ist. Herr Schärer kommt in seinen Ausführungen zum Schluß, daß inskünftig Bund, Kantone und Gemeinden zur Hauptsache die Nachführungskosten übernehmen sollten, so daß dem Grundeigentümer noch 40% verbleiben würden. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß der Grundeigentümer außerdem noch die Gehilfenlöhne und die Vermarkung zu bezahlen hat. Herr Schärer schlägt uns vor, die Lasten welche der Grundeigentümer zu tragen hat, nicht nach der Leistung, nach welcher der Geometer bezahlt wird, sondern nach einem Gebührentarif, der auf Verkehrswerte aufgebaut ist, zu regeln.

Der bessere Grundbesitz wird heute von Gemeinden und Kantonen zusammen bereits durch Liegenschafts-, Gewinn- und Mehrwertssteuern, wozu noch hohe Handänderungs- und Fertigungsgebühren kommen, derart belastet, daß von ihm keine neuen zusätzlichen Lasten übernommen werden können. Sodann sind die Verkehrswerte, die zur Berechnung eingesetzt werden sollen, sehr problematische Dinge, die leicht zu Ungebührlichkeiten und daher zu Einsprachen Anlaß geben. Da überdies die Mehrheit der Mutationen vom bessern Grundbesitz, also von der guten Kundschaft des Geometers herrührt, so halten wir dafür, daß unserseits diesem Besitz keine Mehrlasten aufgebürdet werden sollten. Werden Subventionen gegeben, um sie sofort in ihr Gegenteil umzuwandeln, so schaffen wir jene Wirtschaft, von der in letzter Zeit so viel gesprochen wurde. Aus allen den genannten Gründen kommen wir dazu, den vorgeschlagenen Gebührentarif abzulehnen. In der eidgenössischen Verordnung über die Grundbuchvermessungen vom 5. Januar 1934 ist in Artikel 10 ad I. b. (Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 7. Oktober 1935) dem Staat oder der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, für Auszüge aus den Vermessungswerken, welche Interessenten für private oder

gewerbliche Zwecke benutzen, eine angemessene Gebühr zu erheben. Außer dieser *einen* genau umschriebenen und wohlverständlichen Gebühr finden wir in der genannten Verordnung keine Anhaltspunkte dafür, daß vom Grundbesitzer, der sich obligatorisch am Vermessungswerk beteiligen muß, irgendeine Gebühr erhoben werden darf, es würde dies ja auch dem Zweck unserer Grundbuchvermessung widersprechen. Wollen wir zwischen gutem und weniger gutem Besitz Unterschiede in den Nachführungskosten einführen, so dürfen also nie mehr als die Leistungskosten nach eidgenössischem Nachführungstarif verlangt werden, dagegen kann dem schwächeren Besitz eine Entlastung zugehalten werden, die bei ungefähr gleichen Verhältnissen von gleicher Größe sein sollte und ohne daß die Kantone oder die Gemeinden sich mit Subventionen daran beteiligen müßten. Die Regelung könnte gemeindeweise nach Zonen geschehen, wozu in der Regel 3 Zonen genügen sollten.

Die *erste Zone* würde aus dem Baugebiet der Ortschaften mit ihrer nähern Umgebung bestehen, in dieser würden die Nachführungskosten vom Grundbesitz zum Leistungstarif übernommen (also ohne 20% Bundessubvention).

In der *zweiten Zone*, welche das offene Feld bilden würde, käme der Tarif abzüglich 20% Bundessubvention zur Anwendung.

Die *dritte Zone* würde die Gebiete umfassen, die abseits liegen und geringe Bodenwerte aufweisen. Diese dritte Zone soll Zusatzleistungen bis zu 50% des eidgenössischen Tarifes erhalten, wozu ein kleiner Gemeinde-Vermessungsfonds notwendig ist. Der Vermessungsfonds würde jährlich aus den 20% Bundessubvention gespiesen, und da ohne weiteres angenommen werden darf, daß in der I. Zone die Mutationen viel zahlreicher sind als in der dritten Zone, so wird der Fonds neben den Kosten zur Erhaltung der Vermessungsfixpunkte auch für die Zuschläge der 3. Zone genügen. Es wird dem Nachführungsgeometer stets recht sein, wenn er die Wiederherstellung eines etwa verloren gegangenen Poligonpunktes statt dem jeweiligen mutierenden Grundbesitzer der Gemeinde verrechnen kann.

Wo der Kanton, wie in Zürich, die Nachführung stark unterstützt, können mittelst der Zonen auch etwas andere, prozentuale Verteilungen vorgenommen werden. Der Zonenplan kann selbstverständlich auch weiter gefaßt werden, doch sollte im allgemeinen der 3-Zonenplan genügen.

Dem Nachführungsvertrag des Geometers würde also ein Zonenplan beigelegt, nach welchem in der Gemeinde gerechnet werden soll, der Rechnungsbetrag für Eigentümer und Geometer würde unter Angabe der Zone auf dem Titelblatt der Mutationstabelle aufgestellt, eine Kopie davon geht an die Gemeindekasse als Rechnungsbeleg des Geometers und der Fertigungsbeamte besorgt bei der Fertigung mit den andern Gebühren zusammen auch den Einzug der Vermessungs- und Vermarkungskosten. Mit dieser Art der Abrechnung wird nicht nur eine gute Uebersicht und Kontrolle erreicht, sondern es werden damit auch die unbeliebten gesonderten Nachrechnungen vermieden.

Werden die Kosten unter den Vertragsparteien aufgeteilt, so vereinfacht sich dabei der Rechnungsvorgang für Geometer und Gemeinde, die ohne ihr Zutun die Aufteilung dem Fertigungsbeamten überlassen können. *Moll.*

Waldzusammenlegungen.

Von L. Vogel, Pfäffikon (Zch.)

Als man vor ungefähr 15 Jahren im Güterzusammenlegungsverfahren soweit war, ganze Talschaften in ein Unternehmen zusammenzufassen (Stammheimertal), schien der Höhepunkt solcher Arbeiten erreicht zu sein. Und doch waren damals, entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes, die Baumgärten noch nicht in das Unternehmen einbezogen. An der kant. zürcher. landwirtschaftlichen Ausstellung in Winterthur 1924 wurde dann an einem Beispiel desselben Unternehmens nachgewiesen, daß die aus abstimmungstechnischen Gründen in das Gesetz aufgenommene Bestimmung in der Praxis nicht mehr angewandt werden sollte. Heute ist es eine Selbstverständlichkeit, diese Baumgärten und die Gebäudegrundstücke mit in die Unternehmen einzubeziehen, denn gerade dadurch können die wertvollsten Arrondierungen und Grenzverbesserungen erreicht werden. Daß heute der Landwirt selbst seine kostbaren Reben dem erfahrenen Techniker zu einer durchgreifenden Verbesserung der Weg- und Arrondierungsverhältnisse anvertraut, ist ein Beweis, daß der Zusammenlegungsgedanke bei ihm sicheren Fuß gefaßt hat. Diese Unternehmen sind aber auch ein deutlicher Fingerzeig dafür, daß der kultur- und forsttechnische Berater des Landwirts die Lösung der Waldzusammenlegungsfrage nicht mehr länger hinausschieben darf.

Die gründlichste und einfachste Lösung wäre wohl die Zusammenlegung des Privatwaldes zu einem Genossenschaftsbesitz. Die Gründe auseinanderzulegen, warum dieser Gedanke nur in wenigen Fällen Wirklichkeit wurde, muß dem erfahrenen Förster und dem Volkswirtschafter überlassen werden; es soll hier nur die Tatsache Erwähnung finden, daß sich eine starke Parzellierung an der mangelhaften Waldpflege verrät. Der genossenschaftliche Gedanke soll aber auch nicht der einzige und letzte sein. Der Wald, der neben unseren Bergen und Seen ein kostbares Allgemeingut unseres Landes ist, soll unseren Landwirten zur Pflege anvertraut werden. Die Techniker sollen ihnen helfen, daß sie an seiner Pflege und Bewirtschaftung Freude erhalten.

Jeder Geometer wird schon bei Waldverpflockungen die Erfahrung gemacht haben, daß gerade aus den Reihen der Waldbesitzer die Zusammenlegungsfrage aufgeworfen wird. Es fehlt aber heute noch, genau wie seinerzeit bei der Güterzusammenlegung, an den gesetzlichen Grundlagen, um diesen Gedanken auch gegen eine widerstrebende Minderheit in die Tat umsetzen zu können.

Dieser Aufsatz verfolgt nun nicht etwa den Zweck, den Inhalt